



Bundesnetzagentur

Rechtliche Anforderungen an die Zertifizierung und an das Unbundling - Aktuelle Fragen

Dr. Chris Mögelin, Beisitzer Beschlusskammer 7
enreg - Workshop zum Unbundling
Berlin, 14.04.2014



www.bundesnetzagentur.de



1. Überblick Zertifizierung
2. Cooling Off beim Transportnetzbetreiber –
Beschluss vom 30.03.2015 (Az. BK7-14-122)
3. Vertrieb von Erdgas als Kraftstoff als Vertrieb von Energie –
Beschluss vom 20.05.2014 (Az. BK7-13-073)
4. Kommunikationsverhalten und Markenpolitik von
Verteilernetzbetreibern –
Beschluss vom 09.05.2014 (Az. BK7-13-119) u.a.
5. Sonstige Zertifizierungsfragen (Leitfaden)

1. Überblick Zertifizierung



- Übertragungsnetzbetreiber (Strom):
 - 4 Zertifizierungen erteilt (2x als ETB, 2x als UTB)
 - 2 Zertifizierungen versagt (Tennet, Baltic Cable)
 - Zertifizierungen können auch weiterhin erfolgen, wenn Voraussetzungen vorliegen

- Fernleitungsnetzbetreiber (Gas):
 - 15 Zertifizierungen erteilt (4x als ETB, 11x als UTB)
 - Keine Zertifizierung abgelehnt

- Zertifizierungsentscheidungen wurden mit mehr oder weniger umfangreichen Auflagen verbunden
 - Auflagen werden erfüllt und Fristen eingehalten

2. Cooling Off beim Transportnetzbetreiber

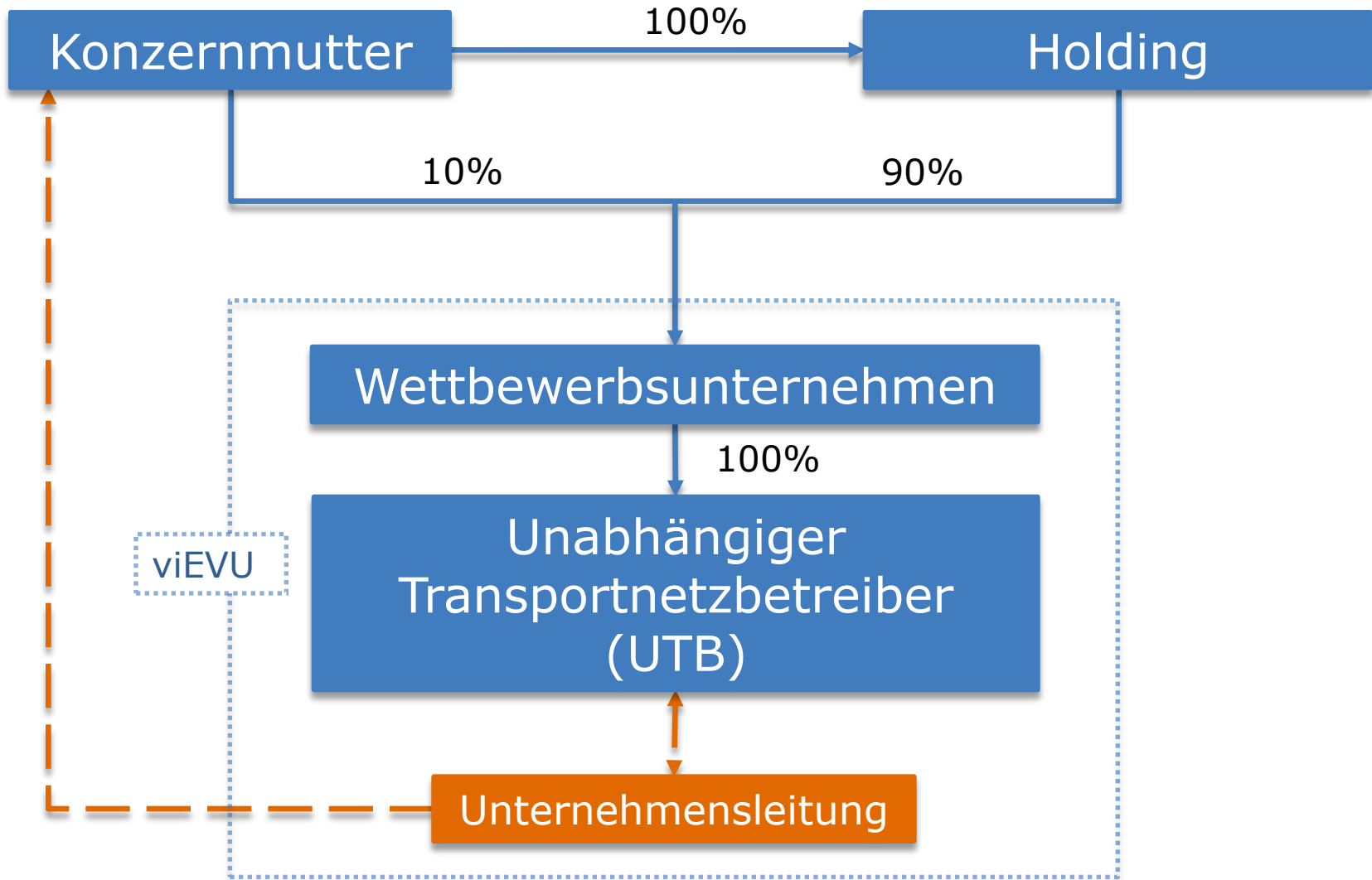


- Cooling Off (Abkühlungsphase) – das nachträgliche Anstellungsverbot:

„Personen der Unternehmensleitung ... dürfen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ... für vier Jahre nicht

- bei anderen Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens, die im Elektrizitätsbereich eine der Funktionen Erzeugung, Verteilung, Lieferung oder Kauf von Elektrizität und im Erdgasbereich eine der Funktionen Gewinnung, Verteilung, Lieferung, Kauf oder Speicherung von Erdgas wahrnehmen oder kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen erfüllen, oder
- bei Mehrheitsanteilseignern dieser Unternehmen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens angestellt sein ... “ (§ 10c Abs. 5 EnWG)

2. Cooling Off (ii)





Beschluss vom 30.03.2015 (Az. BK7-14-122):

- Anstellung bei Konzernmutter ohne Abkühlungsphase verstößt gegen Cooling Off-Vorgaben
- Konzernmutter ist zwar nicht Teil des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens, aber dessen Mehrheitsanteilsseignerin
- „Cooling Off“ gilt unabhängig von der Art der Tätigkeit bei der Konzernmutter, einschränkende Auslegung nicht geboten

3. Erdgas als Kraftstoff (CNG) als Vertrieb von Energie

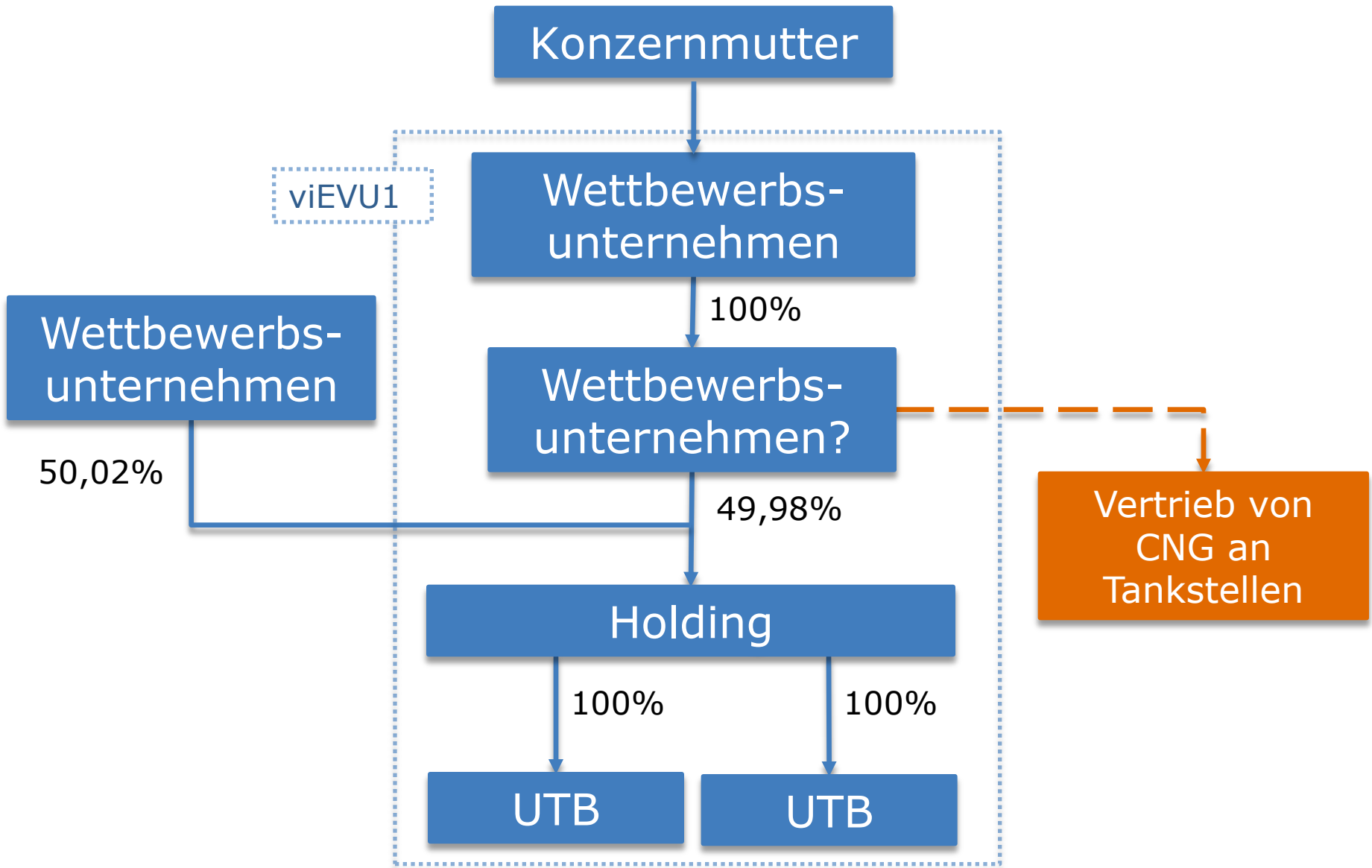


- Verbot von Wettbewerbstochterunternehmen, Anteile am Unabhängigen Transportnetzbetreiber zu halten:

„Tochterunternehmen des vertikal integrierten Unternehmens, die die Funktionen Erzeugung, Gewinnung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen, dürfen weder direkt noch indirekt Anteile am Transportnetzbetreiber halten. ... “ (§ 10b Abs. 3 EnWG)

- Ist der Vertrieb von komprimiertem Erdgas (CNG) an Tankstellen Vertrieb von Energie in diesem Sinne?

3. Erdgas (CNG) als Kraftstoff (ii)





Beschluss vom 20.05.2014 (Az. BK7-13-073):

- Verpflichtung, wahlweise Beteiligung an Unabhängigem Transportnetzbetreiber aufzugeben oder Vertriebsgeschäft von Erdgas an Tankstellen aufzugeben (Hinweis: Aufgabe des Vertriebsgeschäfts kann auch durch Auslagerung in Tochtergesellschaft erfolgen)
- Vertrieb von komprimiertem Erdgas (CNG) ist relevante wettbewerbliche Tätigkeit:
 - Transport und Verkauf von CNG erfolgt im Rahmen der leitungsgebundenen Energieversorgung (Unterschied zu Flaschengas und LPG)
 - Erdgas wird am Zählpunkt von Lieferanten bezogen, hinter dem Zählpunkt wird es komprimiert, gespeichert und dann getankt (nur Verbrauch erfolgt „mobil“)
 - Grundsätzliche Bedeutung: Elektromobilität

4. Kommunikationsverhalten und Markenpolitik von VNB



- Vorgaben zu Kommunikationsverhalten und Markenpolitik von Verteilernetzbetreibern:









„Verteilernetzbetreiber, die Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sind, haben in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen Verteilernetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeschlossen ist.“ (§ 7a Abs. 6 EnWG)



- Einleitung von 37 Aufsichtsverfahren (BK6: 19 und BK7: 18) gegen Verteilernetzbetreiber
- Verdachts des Verstoßes gegen Entflechtungsvorgaben zu Kommunikationsverhalten und Markenpolitik, insbesondere mit Blick auf Firma und Logo
- Ziel: Klar abgegrenzter Markenauftritt, insbesondere verwechslungsfrei gestaltete Firmenlogos
- 33 Verfahren wurden zwischenzeitlich eingestellt, weil Markenauftritt geändert wurde, drei Entscheidungen waren erforderlich

4. Kommunikationsverhalten VNB (iii)



Marke/Logo Vertrieb	Marke/Logo Netz (alt)	Marke/Logo Netz (neu)
 <p>Stadtwerke Düsseldorf AG</p>	 <p>Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH</p>	 <p>Netzgesellschaft Düsseldorf mbH</p>
 <p>N-ERGIE AG</p>	 <p>N-ERGIE Netz GmbH</p>	 <p>MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH</p>
 <p>Stadtwerke München GmbH</p>	 <p>SWM Infrastruktur GmbH</p>	



Beschluss vom 09.05.2014 (Az. BK7-13-119) gegenüber der SWM Infrastruktur GmbH:

- Untersagung der Verwendung der folgenden Marke in der bisher verwendeten Art und Weise:



zum Beispiel im Internet, in Musterverträgen oder auf dem Geschäftspapier:

SWM

Preisblatt 2
(Abnahmestellen ohne Leistungsmessung)

Netzentgelte für Ausspeisung von Gas im Netzgebiet der SWM Infrastruktur GmbH für Gastransporte im Marktgebiet der NetConnect Germany bei nicht leistungsgemessenen Abnahmestellen (Verbrauch < 1,5 Mio. kWh und Leistung < 500 kW)¹
Gültig ab 01.01.2015

Preistabelle (Stufenpreissystem)

Stufe	Jahresabnahmemenge in kWh/a Untergrenze	Obergrenze	Arbeitspreis in CctkWh	Grundpreis in EUR/Jahr
1	1	7.000	1,0683	3,77
2	7.001	100.000	0,8516	18,94
3	100.001	500.000	0,7374	133,12
4	500.001	1.500.000	0,6705	467,60



5. Sonstige Zertifizierungsfragen



In der Praxis stellen sich eine Reihe weiterer Anwendungsfragen:

- Berichtswesen im Konzern (Umfang und Frequenz der Informationsübermittlung)
- Personalwechsel (Cooling On und Cooling Off) im Aufsichtsrat, in der Unternehmensleitung sowie der zweiten Führungsebene
- Gewährleistung (faktischer und rechtlicher) der Unabhängigkeit des UTB auch bei konzerninterner Finanzierung

→ Bundesnetzagentur plant neuen Leitfaden zu Zertifizierung und Entflechtung von Transportnetzbetreibern



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Chris Mögelin
Beisitzer Beschlusskammer 7

+ 49 228 14 - 5640
chris.moegelin@bnetza.de